

# Die Koordinationsstelle für Gesetzgebung des Kantons Bern

---

PAUL HÄUSLER

## 1. Schaffung der Koordinationsstelle

Am 7. September 1987 hat der Grosse Rat des Kantons Bern im Rahmen einer Totalrevision des Organisationsdekretes der Justizdirektion<sup>1</sup> der Schaffung einer Koordinationsstelle für die gesamte Rechtsetzung des Kantons zugestimmt. Motiv für die Schaffung einer solchen Stelle war die bereits seit längerer Zeit festzustellende Zunahme des Umfangs<sup>2</sup> und der Dichte der Gesetzgebung auf allen Rechtsetzungsebenen und das damit einhergehende Bedürfnis nach vermehrter Koordination und systematischer Geschlossenheit der Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der materiellen Inhalte der Erlasse<sup>3</sup>.

Organisatorisch ist die Koordinationsstelle dem Direktionssekretariat der Justizdirektion zugeordnet<sup>4</sup>. Personell besteht sie aus dem Koordinator, der entsprechend der Natur seiner Aufgabe über eine juristische Ausbildung verfügt. Am 1. August 1989 hat der Verfasser sein Amt als Koordinator für Gesetzgebung angetreten. An die - sicher sinnvolle - personelle

---

1 BSG 152.221.131, in Kraft seit 1.1.1988. Das Organisationsdekret vom 7.9.1987 wird auf den 1.1.1994 abgelöst durch das Dekret vom 17.9.1992 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

2 Im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1992 enthielt der Jahresband der Gesetzessammlung 94 neue, geänderte oder aufgehobene Erlasse (0,5 % Verfassungsänderungen, 13,3 % Gesetze, 20,1 % Dekrete, 63,7 % Verordnungen, 2,4 % andere) auf 459 Druckseiten.

3 Vortrag der Justizdirektion vom 16.3.1987, S. 7.

4 Ab 1.1.1994 ist sie dem Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion administrativ angegliedert (Art. 17 des Organisationsdekretes vom 17.9.1992; vgl. Fussnote 1).

Verstärkung der Koordinationsstelle durch zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hatte man bereits bei der Einrichtung der Stelle gedacht<sup>5</sup>. Durch die seither eingetretene allgemeine Verknappung der finanziellen Mittel sind jedoch die Ausbaupläne etwas in den Hintergrund gedrängt worden.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Die begleitende Rechtsetzung als Aufgabe der Justizdirektion ist in deren Organisationsdekret nur pauschal als Mitwirkung bei der Gesetzgebung der anderen Direktionen umschrieben<sup>6</sup>. Im Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates<sup>7</sup> finden sich in Artikel 23a<sup>8</sup> einige Anweisungen über die Ausgestaltung dieser Mitwirkung. Demnach sind die Direktionen verpflichtet, ihre Rechtsetzungsvorhaben (ausgenommen Verordnungsänderungen) der Justizdirektion zu melden. Ausserdem besteht die Auflage, dass alle Anträge an den Regierungsrat, die einen Gegenstand der Rechtsetzung betreffen, der Justizdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten sind. Schliesslich sind alle beteiligten Direktionen aufgefordert, ihre Zusammenarbeit durch Absprache, d.h. möglichst formlos, zu regeln.

---

<sup>5</sup> Vortrag der Justizdirektion, S. 9.

Bei der Schaffung der Koordinationsstelle war auch ihre Eingliederung in die Staatskanzlei zur Diskussion gestellt worden. Die Zuordnung zur Justizdirektion erfolgt schliesslich deshalb, weil so wichtige Anliegen der Gesetzgebungskoordination durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Regierungsrat vertreten werden können..

<sup>6</sup> Art. 1 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Organisationsdekretes vom 7.9.1987 bzw. Art. 1 Abs. 1 Bst. 1 des Organisationsdekretes vom 17.9.1992 (vgl. Fussnote 1).

<sup>7</sup> BSG 152.01.

<sup>8</sup> Eingefügt am 7.9.1987.

### 3. Stellung der Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle für Gesetzgebung ist ein Dienstleistungs- und Stabsorgan des Regierungsrates und der Verwaltung. Dem Grossen Rat steht sie grundsätzlich nicht zur Verfügung. Das Parlament verfügt jedoch über ein Ratssekretariat, dessen Juristinnen und Juristen durchaus auch mit Rechtsetzungsarbeiten befasst sind, insbesondere im Rahmen von parlamentarischen Initiativen und im Bereich des Parlamentsrechts.

### 4. Aufgaben der Koordinationsstelle

#### 4.1 Prüfung der Erlassentwürfe

Wichtigste Aufgabe der Koordinationsstelle ist die Prüfung der von den Direktionen und der Staatskanzlei unterbreiteten Entwürfe und Vorentwürfe von Erlassen aller Normstufen in rechtlicher, systematischer, gesetzgebungstechnischer und - in beschränktem Umfang - in sprachlicher Hinsicht. Der Prüfung unterliegen selbstverständlich auch alle Änderungen bestehender Erlasse einschliesslich der Verordnungsänderungen<sup>9</sup>. Die Prüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Zuständigkeit zum Erlass der vorgesehenen Vorschriften, richtige Form und richtiges Verfahren;
- Übereinstimmung mit höherstufigem Recht;
- Einfügung in das bestehende Recht;
- Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Verständlichkeit, Einfachheit;
- Zutreffende und einheitliche Begriffe;
- Durchsetzbarkeit;

---

<sup>9</sup> Zur Zeit noch nicht geregelt ist die Frage der Mitwirkung der Koordinationsstelle beim Erlass von Direktionsverordnungen. Die neue Kantonsverfassung vom 6.6.1993 lässt ausnahmsweise die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen des Regierungsrates an die Direktion zu, sofern dafür eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt (Art. 69 Abs. 3 KV).

- Einwandfreie Regelung der finanzrechtlichen Probleme;
- Spielraum für flexible Organisation;
- Rechtsschutz;
- Übergangsrecht;
- Inkrafttreten.

Auch der Übereinstimmung der Entwürfe mit den Gesetzgebungsrichtlinien des Regierungsrates<sup>10</sup> wird, obwohl nicht primäre Aufgabe des Gesetzgebungskordinators<sup>11</sup>, bei der Prüfung Beachtung geschenkt.

Im Rahmen der sprachlichen Prüfung wird auch die Gleichbehandlung von Frau und Mann berücksichtigt. Seit 1987 gibt es dazu Richtlinien der Radaktionskommission; die aktuelle Richtlinie über die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache datiert vom 11. Dezember 1992<sup>12</sup>.

#### 4.2 Beratungs- und Auskunftsstelle

Die Koordinationsstelle hat die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei zu beraten und ihnen Auskunft zu erteilen in allen Fragen der Methodik und Technik der Gesetzgebung. Für Fragen im Zusammenhang mit der formellen Gestaltung der Erlasse ist jedoch in erster Linie die Staatskanzlei im Rahmen ihrer Verantwortung für den Druck der Erlasse und die Herausgabe der Gesetzessammlungen (vgl. Ziff. 7) zuständig.

---

<sup>10</sup> Richtlinien des Regierungsrates vom 20.11.1985 über Methode, Verfahren und Technik der Gesetzgebung, herausgegeben von der Staatskanzlei.

<sup>11</sup> Die Einhaltung der Richtlinien ist Sache der Staatskanzlei (vgl. Ziffer 7).

<sup>12</sup> Die Richtlinien sind abgedruckt im Anschluss an: GÉRARD CAUSSIGNAC: Formulation non sexiste des actes législatifs au canton de Berne, in: *Gesetzgebung heute 1993/1*, S. 103 ff.

### **4.3 Mitarbeit in der Redaktionskommission**

Der Koordinator für Gesetzgebung ist Mitglied der Redaktionskommission. Die Einsitznahme bringt, wegen der teilweisen Überdeckung des Prüfungsbereiches von Kommission und Koordinationsstelle, zahlreiche Synergien mit sich (vgl. Ziff. 6).

### **4.4 Mitarbeit in Projektgruppen**

Die Ausarbeitung von Erlassen ist grundsätzlich Sache der antragstellenden Direktion oder Staatskanzlei. Die Koordinationsstelle ist bei den Projekt- und Redaktionsarbeiten in der Regel nicht direkt beteiligt. Es entspräche dies weder ihrer Aufgabe noch ihren Möglichkeiten.

Es gab und gibt jedoch immer wieder Rechtsetzungsvorhaben, die einen besonderen Bezug zur Gesetzgebung oder zum Gesetzgebungsverfahren haben. Beispiele dafür sind die Ausarbeitung des Publikationsgesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnungen, des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzung durch Regierungsrat und Direktionen, Vernehmlassungsverfahren, experimentelle Rechtsetzung), Änderungen des Gesetzes über den Grossen Rat. In diesen Fällen erscheint die Beteiligung des Gesetzgebungskoordinators bei der Ausarbeitung der Erlasse als sinnvoll.

Der Gesetzgebungskoordinator hatte auch Gelegenheit, im Auftrag der Justizdirektion und des Regierungsrates die Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung durch Verfassungskommission und Grossen Rat zu begleiten. Er war bei der Erarbeitung der Anträge und Vernehmlassungen des Regierungsrates und der Justizdirektion beteiligt. Diese Beteiligung gab Anlass, ihn auch bei den Arbeiten zur Anpassung zentraler Gesetze an die neue Kantonsverfassung beizuziehen, so bei der nun in der parlamentarischen Beratung stehenden umfassenden Revision des Finanzhaushaltgesetzes.

#### **4.5 Weitere Dienstleistungen**

Zum Pflichtenheft der Koordinationsstelle gehört weiter die Erarbeitung methodischer Hilfsmittel für die Erarbeitung von Erlassen und die (Mit-)Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die mit Rechtsetzungsaufgaben befassten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kantonsverwaltung.

Die Überarbeitung der - in Teilen überholten - Gesetzgebungsrichtlinien des Regierungsrates (vgl. Fn. 10) ist eine anstehende Aufgabe, für die die Koordinationsstelle jedoch nicht alleine verantwortlich sein wird.

### **5. Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei**

#### **5.1 Vorprüfung und Prüfung der Entwürfe im Mitberichtsverfahren**

Die Direktionen und die Staatskanzlei melden ihre Rechtsetzungsvorhaben der Koordinationsstelle bereits im frühen Zeitpunkt der direktionsinternen Auftragserteilung an eine Arbeits- oder Projektgruppe (vgl. Ziff. 2). Bei dieser Gelegenheit bringen sie auch ihre Wünsche vor, wenn sie bereits in der Phase der Ausarbeitung des Vorentwurfes in irgend einer Weise die Unterstützung des Gesetzgebungskoordinators in Anspruch nehmen möchten. Die Meldung der Rechtsetzungsvorhaben ermöglicht dem Koordinator eine gewisse Planung seiner eigenen Arbeit.

Die Koordinationsstelle verkehrt direkt mit den zuständigen Amtsstellen der Direktionen und der Staatskanzlei. Sie unterbreitet Hinweise, Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung der Vorlage, jedoch kommt ihr gegenüber den Direktionen und der Staatskanzlei und deren Ämtern kein Weisungsrecht zu. Daneben äussert sich auch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der die Koordinationsstelle zugeordnet ist, in ihrem

(gleichzeitigen oder nachfolgenden) Mitbericht<sup>13</sup> zur Vorlage. Sie äussert sich einmal aus der Sicht der vom Erlass mitbetroffenen Verwaltung, darüber hinaus nimmt der Direktor als Mitglied des Regierungsrates aber durchaus auch aus seiner Sicht Stellung zur politischen Notwendigkeit oder Wünschbarkeit der vorgeschlagenen Regelung. Dies kann natürlich nicht Aufgabe der Koordinationsstelle sein. Die unterschiedliche Funktion der Stellungnahmen von Direktion und Koordinationsstelle wird durch die formale Trennung ihrer Eingaben sichtbar gemacht, und die Direktion bleibt in ihrem Mitbericht frei.

Aber auch praktische Gründe legen dieses Vorgehen nahe. In der Regel werden die Erlassentwürfe der Koordinationsstelle erst im Rahmen des bei den Direktionen und der Staatskanzlei obligatorisch durchzuführenden Mitberichtsverfahrens unterbreitet. Nicht selten wird der Koordinator jedoch ersucht, den Vorentwurf des Amtes oder der federführenden Direktion bereits vor der Einleitung des Mitberichtsverfahrens zu prüfen. Dies geschieht in der Absicht, den Bemerkungen und Anregungen des Koordinators bereits in der Mitberichtsvorlage Rechnung tragen zu können.

Die Koordinationsstelle erstattet ihren Bericht der Direktion oder der Staatskanzlei in der Regel in schriftlicher Form, wenn immer möglich innerhalb der Mitberichtsfrist. In einfachen Fällen, etwa bei kleinen Änderungsvorhaben, wird auf die schriftliche Berichterstattung verzichtet und versucht, im direkten Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Vorlage zu bereinigen.

Die schriftliche Stellungnahme der Koordinationsstelle gibt in der Regel Anlass zu einem Bereinigungsgespräch, dies jedenfalls dann, wenn die federführende Direktion den Bemerkungen und Vorschlägen der Koordinationsstelle nicht oder nur teilweise entsprechen möchte. Es kann sich dabei herausstellen, dass eine vom Koordinator aufgrund seiner verständlicherweise beschränkten Kenntnisse des Sachgebietes vorgeschlagene Änderung oder Streichung einer Bestimmung unbegründet ist.

---

<sup>13</sup> Vorentwürfe und Entwürfe, für die ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, unterliegen einem zweimaligen Mitberichtsverfahren: 1. vor der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 2. vor der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat (zuhanden des Grossen Rates; vgl. Ziffer 5.2.).

Das Bereinigungsgespräch ist wichtig. In der Regel können die unterschiedlichen Auffassungen im Gespräch in Übereinstimmung gebracht werden. Das setzt aber voraus, dass der Gesetzgebungskordinator nicht nur beanstandet, sondern, wenn immer möglich, redigierte Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Bleiben die Divergenzen bestehen, steht immer noch die Möglichkeit offen, dass der Koordinator nach geführter Besprechung von seinem - aus seiner Sicht zwar immer noch vorzuziehenden - Vorschlag Abstand nimmt. Dies wird dann der Fall sein, wenn er den Redaktionsvorschlag der Direktion als immerhin vertretbar erachtet und wenn der von ihm festgestellte Mangel keine offensichtlich schwerwiegenden Nachteile zur Folge hat.

Bleiben die sehr seltenen Fälle, in denen wichtige Differenzen auch im Gespräch mit den Verantwortlichen der Direktion nicht bereinigt werden können. Hier wird der Koordinator den Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor informieren. Falls auch dessen direkte Intervention bei seiner Ratskollegin oder seinem Ratskollegen zu keiner Einigung führt oder die Intervention aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, wird möglicherweise der Regierungsrat über den Streitpunkt entscheiden müssen.

## 5.2 Prüfung im Vernehmlassungsverfahren

Zu Verfassungsänderungen und zu Gesetzesvorlagen wird nach geltender Vorschrift<sup>14</sup> in aller Regel, und, wenn es die Tragweite oder besondere Umstände nahelegen, auch zu Dekrets- und Verordnungsvorlagen ein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt<sup>15</sup>. In jedes Vernehmlassungsverfahren ist auch die Koordinationsstelle für Gesetzgebung einzubeziehen<sup>16</sup>.

Die Aufgabe der Koordinationsstelle im Vernehmlassungsverfahren hängt vom Verlauf des vorausgegangenen verwaltungsinternen Mitbeteiligungsverfahrens ab: Hatte sie Gelegenheit, den Entwurf im Vorverfahren

---

<sup>14</sup> Art. 2 der Verordnung vom 24.2.1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV).

<sup>15</sup> Das Vernehmlassungsverfahren ist nicht nur verwaltungsextern, da die Direktionen und die Staatskanzlei ebenfalls die Möglichkeit haben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

<sup>16</sup> Art. 13 Abs. 1 Bst. b VvV.



einlässlich zu prüfen und wurde ihrer Stellungnahme bei der Bereinigung Rechnung getragen, bleibt für die Koordinationsstelle im Vernehmlassungsverfahren nicht mehr viel zu tun übrig, sofern die Vorlage in der Zwischenzeit inhaltlich nicht wesentlich geändert worden ist. Bei umfangreichen Vorlagen ist es jedoch dem Gesetzgebungskordinator regelmässig nicht möglich, den Entwurf innert der häufig kurzen Mitberichtsfrist zu prüfen und der Direktion seinen Bericht zu erstatten. Die Prüfung und Berichterstattung kann in diesen Fällen erst im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens erfolgen. Die Stellungnahme wird demzufolge von der zuständigen Direktion zusammen mit den eingelangten Vernehmlassungen ausgewertet und bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Die bereinigte Vorlage wird anschliessend bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Koordinationsstelle in ein zweites Mitberichtsverfahren gegeben, nach dessen Abschluss und allfälliger erneuter Bereinigung der Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung unterbreitet wird.

## **6. Prüfung durch die Redaktionskommission**

Die Redaktionskommission ist ein Dienstleistungsorgan des Grossen Rates. Ihre neun Mitglieder werden vom Büro des Grossen Rates ernannt. Sie steht unter der Leitung des Staatsschreibers und setzt sich im übrigen zusammen aus einem Mitglied des Grossen Rates und aus Vertreterinnen und Vertretern der Staatskanzlei (Vizestaatsschreiber, Jurist des zentralen Übersetzungsdienstes), der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Gesetzgebungskordinator), des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Universität. Sie überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen des Regierungsrates oder eines Organs des Grossen Rates - auf Verlangen einer seiner Kommissionen auch Dekretsvorlagen - in sprachlicher und systematischer Hinsicht, bevor sie dem Grossen Rat unterbreitet werden. Sie nimmt redaktionelle Änderungen vor, bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und stellt dem

Grossen Rat Antrag<sup>17</sup>. Sie kann der vorberatenden Kommission materielle Änderungen an der Vorlage beantragen<sup>18</sup>. Die Redaktionskommission überprüft zu einem späteren Zeitpunkt auch das Ergebnis der ersten Lesung und die Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung<sup>19</sup>.

Zur systematischen Prüfung gehört auch die Einfügung der Vorlage in die geltende Rechtsordnung. Natürlich hatte zuvor schon der Gesetzgebungskordinator den Erlassentwurf auch in dieser Hinsicht zu prüfen. Die mehrfache Kontrolle ist in diesem Bereich jedoch besonders wichtig. Es findet sich immer wieder bestätigt, dass gute Rechtsetzung in einem Prozess entsteht, an dem eine Vielzahl von fachkundigen Personen mit ihren Beiträgen beteiligt sein müssen.

Die sprachliche Überprüfung wird von der Redaktionskommission gründlicher vorgenommen als zuvor vom Gesetzgebungskordinator. Jedoch ist ihre Prüfung, dem limitierten Prüfungsbereich der Redaktionskommission entsprechend, grundsätzlich beschränkt auf die Verfassungs- und Gesetzesvorlagen.

Werden in der Kommission Fragen aufgeworfen, denen in einem früheren Verfahrensabschnitt der Gesetzgebungskordinator bereits nachgegangen ist, können seine Erläuterungen zu einer rascheren Klärung beitragen. Zudem erlaubt es die Einsitznahme in die Kommission dem Koordinator, die Richtlinien (z.B. hinsichtlich der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache) und die Praxis der Redaktionskommission unmittelbar an die Redaktorinnen und Redaktoren in der Verwaltung weiterzugeben. Dies trägt zur Einheitlichkeit und Geschlossenheit der kantonalen Rechtsetzung bei, besonders bezüglich des Dekrets- und Verordnungsrechts, das nicht der Prüfung durch die Redaktionskommission unterliegt.

---

<sup>17</sup> Art. 51 des Gesetzes vom 6.11.1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz), BSG 151.21.

<sup>18</sup> Art. 51 Abs. 2 des Grossratsgesetzes.

<sup>19</sup> Art. 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 9.5.1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO), BSG 151.211.1.

## 7. Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist verantwortlich für die Herausgabe der Gesetzes-sammlungen<sup>20</sup>. Sie überprüft die Erlasse auch auf die Übereinstimmung der Texte in den beiden Amtssprachen und auf ihre sprachliche Richtigkeit<sup>21</sup>.

Als verantwortliche Stelle für die Herausgabe der Gesetzessammlungen hat die Staatskanzlei die Erlasse auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzgebungsrichtlinien des Regierungsrates (vgl. Fn. 10) hin zu überprüfen. Sie besorgt dies im Rahmen des Mitberichtsverfahrens, wobei die Richtigstellung drucktechnischer Einzelheiten vorläufig ausgenommen bleibt. In ihren Mitberichten greift die Staatskanzlei häufig auch Anliegen aus dem Prüfungsbereich der Koordinationsstelle für Gesetzgebung auf wie beispielsweise hinsichtlich der Systematik eines Erlasses oder dessen Einordnung in die Rechtsordnung. Daraus ergibt sich eine teilweise gegenseitige (vgl. Ziff. 4.1) Überdeckung der Prüfungsbereiche. Es wird versucht, daraus eine Zusammenarbeit und Koordination zu gestalten, die durch den Austausch der schriftlichen Stellungnahmen erleichtert wird.

## 8. Schlussbetrachtung

Gesetztes Recht entsteht in einem Optimierungsprozess, an dem eine Vielzahl von Personen beteiligt ist. Jede einzelne Person oder Organisation erbringt den Beitrag, den sie aufgrund ihrer Funktion und Stellung im Verhältnis zum Rechtsetzungsprojekt zu leisten in der Lage ist. So ist die Erarbeitung der Erlassentwürfe den verwaltungseigenen oder beigezogenen Fachspezialistinnen und -spezialisten übertragen. Durch die Anhörung der politischen Parteien, der Verbände und der weiteren vom Erlass in seiner späteren Anwendung direkt Betroffenen im Rahmen des

---

<sup>20</sup> Art. 30 Bst. a des Publikationsgesetzes (PuG) vom 18.1.1993, in Kraft seit 1.1.1994. Neben der bisherigen Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) wird seit Januar 1994 auch die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) herausgegeben.

<sup>21</sup> Art. 9 Bst. a des Dekretes vom 7.11.1989 über die Organisation der Staatskanzlei, BSG 152.211.

Vernehmlassungsverfahrens wird der im Vorverfahren vorausgesetzte Regelungsbedarf einem Bestätigungstest ausgesetzt und allfällige inhaltliche Mängel der Vorlage werden sichtbar gemacht. Eine ebenfalls vorwiegend inhaltliche Verbesserung des Entwurfs bewirkt das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren. Im Rahmen des gesamten Optimierungsprozesses bedarf es aber auch der Mitwirkung eines zentralen Gesetzgebungsfachdienstes, der die gesamte Rechtsetzung des betreffenden Gemeinwesens begleitet und darüber wacht, dass die für die Gesetzgebung geltenden Grundsätze beachtet werden und die Einheit und Geschlossenheit der Rechtsordnung gewährleistet bleiben. Zur Erreichung dieses Zieles genügt es nicht, dass die Rechtsetzungsanträge durch andere Direktionen im Mitberichtsverfahren geprüft werden, in einer Optik, die oft allzu stark auf die Belange der eigenen Betroffenheit ausgerichtet ist. Die bisherigen Erfahrungen, die der Verfasser in seiner mehr als vierjährigen Tätigkeit als Koordinator für Gesetzgebung gemacht hat, bestätigen, dass die Schaffung der Koordinationsstelle eine Notwendigkeit war und nach wie vor ist. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass in einem Gemeinwesen von der Grösse des Kantons Bern die Ausarbeitung von Erlassen durch die - nicht immer juristisch geschulten - Fachleute häufig unter grossem Zeitdruck erfolgen muss und dass das Ergebnis dieser Arbeit deshalb nicht immer voll ausgereift und mängelfrei sein kann. Der Koordinationsstelle für Gesetzgebung bleibt so auch in Zukunft ein weites Arbeitsfeld.